

Amtliche Lebensmittelüberwachung – Information nach § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Datum der Veröffentlichung	Betriebsbezeichnung	Anschrift	Datum	Sachverhalt/ Grund der Beanstandung	Betroffene Lebensmittel	Rechtsgrundlage	Bemerkungen
02.02.2026	„Big Döner“	Hauptstraße 59 98587 Steinbach-Hallenberg	<p>Verstoß festgestellt:</p> <p>Nachkontrolle 06.11.2025</p> <p>Verstoß beseitigt:</p> <p>Nachkontrolle 13.11.2025 teilweise für 1. und 2.</p> <p>E-Mail 23.11.2025 für 3.</p>	<p>1. Nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln aufgrund von erheblichen Verschmutzungen der Betriebsstätte, baulichen Mängeln, nicht sachgemäßer Lagerung von Lebensmitteln ohne Produktschutz und den vorgefundenen tierischen Ausscheidungen (Mäusekot)</p> <p>2. Es wurden verschmutzte Ausrüstungsgegenstände vorgefunden, die nicht bzw. nicht ausreichend gereinigt waren (Teigmaschine)</p> <p>3. Für den anwesenden Mitarbeiter und eine weitere betriebsfremde Person konnten keine Erstbelegungsnachweis nach dem Infektionsschutzgesetz vorgelegt werden.</p> <p>4. Irreführung und Täuschung des Verbrauchers durch die Kennzeichnung von „Schinken dän. Art“, obwohl nur das Produkt „Truthahn Pizzabelag geschnitten“ und damit kein echter „Schinken“ verwendet worden ist</p>	<p>unverpackte Lebensmittel</p> <p>Pizza-Teig</p> <p>unverpackte Lebensmittel</p> <p>„Schinken dän. Art“</p>	<p>1. § 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)</p> <p>2. Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Kapitel V, Nr. 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 852/2004</p> <p>3. § 43 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p> <p>4. § 11 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a VO (EU) Nr. 1169/2011</p>	<p>Zu 1. Eine Grundreinigung der Betriebsstätte wurde angeordnet. Das Herstellen und Inverkehrbringen von unverpackten Lebensmitteln wurde durch unsere Behörde bis auf Widerruf untersagt. Eine weitere Nachkontrolle wurde angekündigt.</p> <p>Diese erfolgte am 13.11.2025. Hierbei wurde teilweise eine Mängelbeseitigung der Punkte 1. und 2. festgestellt. Das Herstellen und Inverkehrbringen von unverpackten Lebensmitteln wurde wieder gestattet.</p> <p>Die Mängelbeseitigung zu Punkt 3. wurde mit E-Mail vom 23.11.2025 nachgewiesen.</p> <p>Für den Punkt 4. besteht der Kennzeichnungsmangel weiterhin.</p>